Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen
(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45Absatz 2 Nr. 1des Kommunalverfassungsgesetzesdes Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) inderderzeitgeltendenFassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 15.07.2020 folgende

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen
(Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1
Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren sowie denhauptberuflichen Einsatzkräften und führt die Bezeichnung„Freiwillige Feuerwehr Bitterfeld-Wolfen“.

(2)Die Freiwillige Feuerwehr Bitterfeld-Wolfen besteht aus den Ortsfeuerwehren
- Bitterfeld,
- Bobbau,
- Greppin,
- Holzweißig,
- Reuden,
- Rödgen,
- Thalheim,
- Wolfen und
- Zschepkau.

(3) DieAufgabenderFreiwilligenFeuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen umfassendieAbwehrvonBrandgefahren(vorbeugender Brandschutz),dieBrandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1und 2 BrSchG sowie die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedientsichzurLeitungderFreiwilligenFeuerwehrdesStadtwehrleiters, der zuständigen Ortswehrleiter und dem Leiter der hauptberuflichen Einsatzkräfte.

(5) DerStadtwehrleiterbedientsichzurLeitungderOrtsfeuerwehrenderjeweils zuständigen Ortswehrleiter.

§ 2
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen gliedert sich in folgendeAbteilungen:
1. Einsatzabteilung, dazu zählen auch die hauptberuflichen Einsatzkräfte,
2. Alters- undEhrenabteilung,
3. Jugendfeuerwehr,
4. Kinderfeuerwehr.

(2) DieAbteilungengemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung bestehenausdenjeweiligenAbteilungenderOrtsfeuerwehren.

§ 3
Wehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird vom Stadtwehrleiter geleitet, die jeweiligen Ortsfeuerwehren durchden zuständigenOrtswehrleiter.

(2) Die hauptberuflichen Einsatzkräfte werden von dessen Leiter geleitet. Dieser wird vom Oberbürgermeister ernannt. Der Leiter der hauptberuflichen Einsatzkräfte ist im Dienst der Vorgesetzte der hauptberuflichen Einsatzkräfte.

(3) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzungverantwortlich,insbesonderefürdieEinsatzbereitschaftderFreiwilligenFeuerwehrderStadt Bitterfeld-WolfenunddieAus- undFortbildungihrerMitglieder.ErberätdenTrägerderFeuerwehrinFragenderordnungsgemäßenAusrüstungsowiederInstandhaltungderEinrichtungen und Anlagen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch drei stellvertretende Stadtwehrleiter, die OrtswehrleiterunddenLeiter der hauptberuflichen Einsatzkräfte unterstützt. Diese sind bei allen Grundsatzentscheidungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen anzuhören.

(4) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung werden durch den Träger der Feuerwehr stellvertretende Stadtwehrleiter für

1. Aus- und Fortbildung,
2. Technik und Beschaffung,
3. Presse- und Medienarbeit/Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung

berufen.

(5) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen oder einer ausreichend qualifizierten Einsatzkraft der hauptberuflichen Einsatzkräfte übertragen werden.

(6) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von einem stellvertretenden Stadtwehrleiter in der im § 3 Absatz 4 dieser Satzung genannten Reihenfolge vertreten. Die jeweiligen Ortswehrleiter werden durch deren Stellvertretervertreten.

(7) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen und den hauptberuflichen Einsatzkräften zur Berufung indasEhrenbeamtenverhältnisfürdieDauervonsechsJahrenvorgeschlagen. Die laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen müssen am Tag der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis erfüllt sein. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der amtierenden stellvertretenden Stadtwehrleiter erfolgen.

(8) Die Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Berufung indasEhrenbeamtenverhältnisfürdieDauervonsechsJahrenvorgeschlagen. Für das Vorschlagsverfahren und die Berufung der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter in das

Ehrenbeamtenverhältnis gelten § 3 Absatz 7 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

(9) Das Vorschlagsverfahren für die Wahl des Stadtwehrleiters, dessen Stellvertreter sowie der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter erfolgt auf Grundlage einer Wahlordnung. Diese ist durch den Oberbürgermeister zu erlassen und den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen bekannt zu machen. In der Wahlordnung ist ebenfalls zu regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Vorschlag zur Abberufung des Stadtwehrleiters, dessen Stellvertreter sowie der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter bei nicht mehr gegebenem Vertrauensverhältnis erfolgen kann. Es ist vorzusehen, dass dem Vorschlag zur Abberufung des Stadtwehrleiters bzw. dessen Stellvertreter mindestens zwei Drittel aller Mitglieder im Einsatzdienst zustimmen müssen. Im Falle eines Vorschlages zur Abberufung eines Ortswehrleiters bzw. dessen Stellvertreter müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder im Einsatzdienst der betroffenen Ortsfeuerwehr dem zustimmen.

(10) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen sein. Ist der Stadtwehrleiter oder einer seiner Stellvertreter sowie ein Ortswehrleiter oder sein Stellvertreter nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, so soll er vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Träger der Feuerwehr abberufen werden. Vor der Ernennung oder Abberufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören.

(11) Der Träger der Feuerwehr hat dem Stadtwehrleiter und dessen Stellvertretern sowie den Ortswehrleitern und dessen Stellvertretern mit Berufung in ihre entsprechendenFunktionendiesichausder Dienstanweisung ergebendenerforderlichenBefugnissezuzusprechensowie den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen und den hauptberuflichen Einsatzkräften bekanntzumachen.

(12) DieFührung,AnleitungundKontrollederOrtswehrleitererfolgtdurchdenStadtwehrleiter.

§4
Jugendfeuerwehrwart und Leiter der Kinderfeuerwehr

(1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Mitglied der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Dieser ist bei allen Angelegenheiten, die die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen betreffen, anzuhören.

(2) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren sind Mitglied der Leitung ihrer Ortsfeuerwehr. § 4 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren in den jeweiligen Ortsfeuerwehren entsprechend.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren sollen über eine Laufbahnausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügen.

(4) Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters wird ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch den Träger der Feuerwehr widerruflich in die Funktion des Stadtjugendfeuerwehrwartes berufen. Vor der Berufung sind die Jugendwarte der einzelnen Ortsfeuerwehren anzuhören. Der Empfehlung der Jugendfeuerwehrwarte der einzelnen Ortsfeuerwehren zur Besetzung der Funktion des Stadtjugendfeuerwehrwartes soll der Stadtwehrleiter folgen, soweit keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(5) Auf Vorschlag desStadtwehrleiters wird nach Anhörung des Ortswehrleitersein Mitglied derjeweiligen Ortsfeuerwehr durch den Träger der Feuerwehr widerruflich in die Funktion des

Jugendfeuerwehrwartes der entsprechenden Ortsfeuerwehr berufen, soweit die Ortsfeuerwehr über eine Jugendfeuerwehr verfügt. Gleiches gilt für die Übertragung der Funktion des Leiters der Kinderfeuerwehr.

(6) Der Träger der Feuerwehr hat dem Stadtjugendfeuerwehrwart, den Jugendfeuerwehrwarten in den Ortsfeuerwehren sowie den Leitern der Kinderfeuerwehren mit Berufung in ihreentsprechenden FunktionendiesichausderDienstanweisung ergebendenerforderlichenBefugnissezuzusprechenund dem Stadtwehrleiter sowie den zuständigen Ortswehrleitern bekanntzumachen.

§ 5
Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist schriftlich bei demTräger der Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des zuständigen Ortswehrleiters. Es besteht kein RechtsanspruchaufAufnahme.Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ergeht schriftlich.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen, insbesondere die in der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr tätig sind,sollenEinwohnerderStadtBitterfeld-Wolfensein.EinemöglicheMitgliedschaft imRahmeneineszweitenWohnsitzes(NebenwohnungamWohnort innerhalb der Stadt Bitterfeld-Wolfen)undmöglicherMitgliedschaftinder Heimatfeuerwehristgegeben,gleichesgiltfürdenArbeitsplatzamOrtunddenWohnortauswärts. Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.02.2015, 24.22-13202-2015, ist zu beachten.

(4) In die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr können Kinder und Jugendliche mit schriftlichem Einverständnis der/des Sorgeberechtigten abdemvollendeten10.Lebensjahrbiszumvollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenzen soll sich das betreffende Mitglied für einen Wechsel der Abteilung oder dem Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen entscheiden.

(5) In die Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr können Kinder mit schriftlichem Einverständnis der/des Sorgeberechtigten ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden. Nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenzen soll sich das betreffende Mitglied mit schriftlichem Einverständnis der/des Sorgeberechtigten für einen Wechsel in die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr oder dem Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen entscheiden.

(6) Der Antragsteller hat vor Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen dem Träger der Feuerwehr gegenüber zu erklären, dass erdie mit der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen verbundenen AufgabenundVerpflichtungenfreiwilligübernehmen und diesenachbestenKräftenerfüllenwird. Bei Mitgliedern, die Einsatzdienst verrichten sollen, ist § 9 Abs. 2 BrSchG zu beachten.

§ 6
Einsatzabteilung

Mitglieder der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes

geistig und körperlich gewachsen sein. Insbesondere müssen die Mitglieder im Einsatzdienstdie arbeitsmedizinischen Vorgaben und die gültigenUnfallverhütungsvorschriftenerfüllen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann durch den Träger der Feuerwehr die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Als Altersgrenze für den Einsatz- und Ausbildungsdienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen gilt § 9 Absatz 1 BrSchG entsprechend.

§ 7
Hauptberufliche Einsatzkräfte

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung hält die Stadt Bitterfeld-Wolfen hauptberufliche Einsatzkräfte vor. Während der Dienstzeit unterstehen die hauptberuflichenEinsatzkräfte deren Leiter. Er ist für die sachgemäße Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich und regelt in eigener Verantwortung die innere Organisation der hauptberuflichen Einsatzkräfte. Im Einsatz unterstehen die hauptberuflichenEinsatzkräfte dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen, soweit deren Leiter nicht selbst der Einsatzleiter des Einsatzes ist.

(2) Die hauptberuflichen Einsatzkräfte haben über eine entsprechende feuerwehrtechnische Ausbildung zu verfügen. Näheres regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 20. März 2007 (GVBl.LSA S. 51), geändert durch Verordnung vom 19. März 2009 (GVBl. LSA S. 179), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ZurGewährleistungderEinsatzbereitschaftunddesDienstbetriebeskannderStadtwehrleiternach vorheriger Anhörung der Ortswehrleiter dem Träger der Feuerwehr Dienstanweisungen vorschlagen. Diese sind vom Träger der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessenzuprüfen und bei Zustimmung zu erlassen.Das Recht des Trägers der Feuerwehr selbst Dienstanweisungen zu erlassen, bleibt hiervon unberührt. Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen und den hauptberuflichen Einsatzkräften sind die Dienstanweisungen bekanntzumachen.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen haben die ihrer Abteilung übertragenen Aufgaben zu beachten und umzusetzen. Die Mitglieder der einzelnen Einsatzabteilungender Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen haben zudem die in § 1 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben insbesondere

- am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstanweisungen, Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen und
- an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes mitzuwirken.

(3) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedesamgesellschaftlichen Leben eines Feuerwehrvereins oder an Interessengemeinschaften, die keine Aufgaben gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung erfüllen.

§ 9
Ausbildung und Funktion der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen

erfolgt entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften sowie auf der Grundlage der geltenden Dienstvorschriften im Brand- und Katastrophenschutz.

(2) FürdieAusbildungaufEbene der Stadt Bitterfeld-WolfensowiedieweitergehendeAus- undFortbildungaufKreis-, Landes- oder Bundesebene haben die Ortswehrleiter den begründeten Bedarf in ihrer Ortsfeuerwehr zu ermitteln und dem Stadtwehrleiter regelmäßigmitzuteilen. Der Stadtwehrleiter hat den Gesamtbedarf innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen dem TrägerderFeuerwehrzurweiterenVeranlassungzuzuleiten. DerTräger der Feuerwehr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fristen für die Abgabe von Meldungen an Aus- undFortbildung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen, insbesondereaufKreis-und Landesebene, gewahrt werden. DerBesuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen bedarf der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

(3) Zu Laufbahnlehrgängen sollten nur die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsendet werden, denen auf Vorschlag des Stadtwehrleiters bzw. des zuständigen Ortswehrleiters eine zu besetzende Funktion unverzüglich durch den Träger der Feuerwehr übertragen wird.

(4) Die erarbeiteten Ausbildungspläne der Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehren der jeweiligen Ortsfeuerwehren sind mit dem Stadtwehrleiter zu beraten und durch ihn zubestätigen.

(5) DieZusammenarbeitinnerhalbderFreiwilligenFeuerwehrderStadtBitterfeld-Wolfenistaufder Grundlage dieser Satzung zu sichern. Die Lösung von gemeinsamen Einsatzaufgaben ist durch regelmäßig stattfindende gemeinsameAusbildungs-undÜbungsmaßnahmen der Ortsfeuerwehrenvorzubereitenunddurchzuführen. Für die Umsetzung der in diesem Absatz genannten Aufgaben ist der Stadtwehrleiter verantwortlich.

§ 10
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung der in § 9 Absatz 1 BrSchG genannten Altersgrenze, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichenGründenausderEinsatzabteilung einer Ortsfeuerwehrausscheidet. Vor einem Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung einer Ortsfeuerwehr aus sonstigen wichtigen persönlichenGründen ist der zuständige Ortswehrleiter anzuhören. Soweit mit dem Übertritt eines Mitgliedes aus der Einsatzabteilung in die Alters- und Ehrenabteilung auch eine Abberufung aus einer Funktion verbunden ist, sind dem Träger der Feuerwehr durch den zuständigen Ortswehrleiter Vorschläge zur Neubesetzung der Funktioneinzureichen.

(2) Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung wird das Recht zum Tragen der Dienstuniform mit dem zuletzt verliehenen Dienstgradabzeichen auch nach dem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst zuerkannt. Funktionsabzeichen sindabzulegen.

(3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen unterstehen die Alters-undEhrenabteilungender fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die zuständigen Ortswehrleiter,diesichdazueinesMitgliedesderjeweiligen Alters-und Ehrenabteilung als Sprecher bedienen.

(4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüberdemOberbürgermeister, durch Tod des MitgliedesoderdurchAusschlussentsprechend

§17dieserSatzung.

(5) MitgliederderAlters-undEhrenabteilung der jeweiligen OrtsfeuerwehrkönnenaufeigenenAntragfreiwilligundehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechendeKenntnisbesitzenundkörperlichgeeignetsind.DazuzähleninsbesondereAufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser TätigkeitenunterliegendieMitgliederderAlters-undEhrenabteilungder jeweiligen Ortsfeuerwehr derfachlichenAufsichtdeszuständigen Ortswehrleiters.

(6) Die Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen werden von den jeweiligen Mitgliedern dieser Abteilung fürdieDauervonsechsJahrenvorgeschlagen. Das Ergebnis des Vorschlagsverfahrens ist dem zuständigenOrtswehrleiter bekannt zu geben. Er setzt den Stadtwehrleiter und den Träger der Feuerwehr hierüber in Kenntnis.

§ 11
Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen führenals Namen hinter dem Wort „Jugendfeuerwehr“ den der eigenen Ortsfeuerwehr, soweit diese über eine Jugendfeuerwehr verfügt. Bilden mehrere Ortsfeuerwehren eine gemeinsame Jugendabteilung, so ist dem Träger der Feuerwehr der Name der entsprechenden Jugendfeuerwehr bekannt zu geben.

(2) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der StadtBitterfeld-Wolfensind freiwillige Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis höchstens zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die zuständigen Ortswehrleiter im Benehmen mit demStadtjugendfeuerwehrwart, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeignetenJugendfeuerwehrwartes bedienen.Bilden mehrere Ortsfeuerwehren eine gemeinsame Jugendabteilung, so entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrleiters, der betroffenen Ortswehrleiter und dem Stadtjugendfeuerwehrwart, welcher Ortswehr die Jugendabteilung fachlich untersteht.

§ 12
Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen führen als Namen hinter dem Wort „Kinderfeuerwehr“ den der eigenen Ortsfeuerwehr, soweit diese über eine Kinderfeuerwehr verfügt. Bilden mehrere Ortsfeuerwehren eine gemeinsame Kinderabteilung, so ist dem Träger der Feuerwehr der Name der entsprechenden Kinderfeuerwehr bekannt zu geben.

(2) Die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis in der Regel zum vollendeten 10. Lebensjahr.

(3) Als Abteilungen derOrtsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen unterstehen die Kinderfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die

zuständigen Ortswehrleiter im Benehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Leiters der Kinderfeuerwehr bedienen. Bilden mehrere Ortsfeuerwehren eine gemeinsame Kinderabteilung, so entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrleiters, der betroffenen Ortswehrleiter und dem Stadtjugendfeuerwehrwart,welcherOrtswehrdie Kinderabteilung fachlich untersteht.

§ 13
Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen

(1) Der Träger der Feuerwehr entscheidet in Vollzug seiner personalhoheitlichen Befugnisse über die Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen unter Beachtung des § 6 BeamtengesetzdesLandesSachsen-Anhalt(Landesbeamtengesetz-LBGLSA)i .V. m. § 15 Abs. 3 BrSchG.

(2) EinAnspruchaufErstattungvonAufwendungenleitetsichausdemEhrenbeamtenverhältnisnicht ab.

(3) DasEhrenbeamtenverhältnisendet, soweit rechtliche Gründe einer Fortführung entgegenstehen.

§ 14
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung in den Ortsfeuerwehren besteht aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.Die Kinder- und Jugendabteilungen der jeweiligen Ortswehr werden durch die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte vertreten. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder ein Drittel der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr dies verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung in den Ortsfeuerwehren behandelt die in der Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen,insbesonderedie Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht).

(3) Eine Mitgliederversammlungder Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfenist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dies verlangen.

(4) DieMitgliederversammlungder Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen wirdvom Stadtwehrleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung einer Ortsfeuerwehr wird vom Ortswehrleiter geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15
Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind jederzeit berechtigt, ihren Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung dem Träger der Feuerwehr zu erklären.

(2) TritteinMitgliedderFreiwilligenFeuerwehrder Stadt Bitterfeld-Wolfen ausgesundheitlichenGründen,Umzugo.ä.ausder Freiwilligen Feuerwehr aus, ist diesem auf Antrag durch den Träger der Feuerwehr sein bisheriger Werdegang in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu bescheinigen. Soweit mit dem Austritt auch eine Abberufung aus einer Funktion verbunden ist, sind dem Träger der Feuerwehr durch den zuständigen Ortswehrleiter

Vorschläge zur Neubesetzung der Funktioneinzureichen. Das ehemalige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat die übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständesowie die Alarmierungstechnik an den zuständigen Ortswehrleiter bzw. an den Stadtwehrleiter zu übergeben.

(3) Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben bei dem ehemaligen Mitglied.

§ 16
Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen können bei vornehmlich wiederholten und/oder groben VerstößengegendiefreiwilligübernommenenAufgabenunddieDienstpflichtenausderFreiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen ausgeschlossenwerden.

(2) Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vorbei:

- Eigentumsdelikten,auchimZusammenhangmitderErledigungvonEinsatzaufgaben,
- StraßenverkehrsdeliktenalsFührervonEinsatzfahrzeugenderFreiwilligenFeuerwehr,
- Störung des Lebens derGemeinschaft,
- unehrenhaftem Verhalten imDienst,
- grobenVergehengegenandereMitgliederderFreiwilligenFeuerwehrimDienstoderaußer Dienst,
- fortgesetzterNachlässigkeitbeimBefolgenoderNichtbefolgendienstlicherFestlegungenoderWeisungen,
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Drogenkonsum, Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuss während desDienstes,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Freiwilligen FeuerwehrsowiederDienstbekleidungodervonsonstigenAusrüstungsgegenständen,
- wiederholteranmaßenderÜberschreitungvonBefugnissendurchFührungskräftederFreiwilligenFeuerwehrundwenneinMitgliedderFreiwilligenFeuerwehrdurchseinVerhalten im Privatleben dem Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr groben Schaden zufügt oder,
- wiederholtemundhäufigenunentschuldigtemFehlenamAusbildungs-undEinsatzdienst.

(3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Feuerwehr.

§ 17
Verfahrensweise zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen beantragen die Mitglieder der jeweiligenAbteilung der zuständigenOrtsfeuerwehr. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der jeweiligen Abteilung erforderlich. Derjenige, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist in der Sache anzuhören.

(2) Der Träger kann den Ausschluss aus wichtigem Grund auch ohne Antrag der jeweiligen Abteilung der zuständigen Ortsfeuerwehr beschließen.

(3) Dem zuständigenOrtswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen obliegt

die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an den Träger der Feuerwehr. Der Träger entscheidet, nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des auszuschließenden Mitglieds, abschließend über den Ausschluss des Mitgliedes. Soweit mit dem Ausschluss auch eine Abberufung aus einer Funktion verbunden ist, sind durch den zuständigen Ortswehrleiter in der Entscheidungsvorlage Vorschläge zur Neubesetzung der Funktioneinzureichen.

(4) DerAusschlussausderFreiwilligenFeuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfenistdem bisherigen Mitglied durch den Träger der Feuerwehrunter Angaben von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Die an das bisherige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-WolfenübergebenenBekleidungs-undAusrüstungsgegenständesowie die Alarmierungstechnik sindeinzuziehen.InAbhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung des Ausmaßes derStörung des Lebens in der örtlichen Gemeinschaft, können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden.

§ 18
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 19
Übergangsbestimmungen

(1) Der bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindliche Stellvertretende Stadtwehrleiter wird Stellvertretender Stadtwehrleiter für Aus- und Fortbildung. Er nimmt bis zur Ernennung der Stellvertretenden Stadtwehrleiter für Technik und Beschaffung sowie Presse- und Medienarbeit/Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung auch deren Aufgabenbereiche wahr.

(2) Das Wahlverfahren für die Stellvertretenden Stadtwehrleiter für Technik und Beschaffung sowie Presse- und Medienarbeit/Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung ist spätestens zwei Wochen nach Erlass der Wahlordnung (§ 3 Abs. 9) einzuleiten.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung inKraft. Gleichzeitig tritt dieSatzungderFreiwilligenFeuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 1. Juni 2012 außerKraft.

Bitterfeld-Wolfen, den …

(Dienstsiegel)

Armin Schenk
Oberbürgermeister